



BREMEN
ERLEBEN!



JAHRESBERICHT 2023 DER STEUERVERWALTUNG DES LANDES BREMEN

Der Senator für Finanzen

Freie
Hansestadt
Bremen

Impressum

Herausgeber:

Der Senator für Finanzen
Rudolf-Hilferding-Platz 1, 28195 Bremen
Abteilung 1 – Steuern, Steuer- und Finanzpolitik
Referat 14 – Organisation und Automation der Steuerverwaltung

Den Jahresbericht finden Sie unter:

<http://www.finanzen.bremen.de>

Titelfoto:

Innenhofansicht "Haus des Reichs", Amtssitz des Senators für Finanzen
<http://www.finanzen.bremen.de/info/hausdesreichs>



Bildnachweise:

S. 17: © Stockwerk-Fotodesign Adobe Stock
S. 24: © Jürgen Fälchle Adobe Stock

Redaktionsschluss: 30. September 2024

Vorwort



Liebe Leser*innen!

Ich freue mich, Ihnen den Jahresbericht 2023 der Bremer Steuerverwaltung präsentieren zu dürfen.

Das Jahr 2023 war zweifellos erneut ein Jahr, welches die Steuerverwaltung vor große Herausforderungen gestellt hat. Noch immer sind hohe Bestände an Steuererklärungen abzuarbeiten, die während der Coronazeit aufgrund der den Bürger*innen und Unternehmen gewährten Fristverlängerungen zunächst ausgeblieben sind und die sich als „Bugwelle“ in die Folgejahre verschoben haben. Die Abarbeitung muss nun mit einem Personalbestand bewältigt werden, der auch in 2023 nicht wesentlich gesteigert werden konnte.

Die Nachwuchsgewinnung in der Steuerverwaltung ist deswegen auch weiterhin eine unserer größten Herausforderungen. Leider konnten wir in 2023 mangels ausreichender Bewerbungen nicht alle Ausbildungsplätze in dem geplanten Doppellehrgang für den gehobenen Dienst besetzen. Um insoweit noch besser auf uns aufmerksam zu machen, nutzen wir mittlerweile die sozialen Medien und bewerben unsere Ausbildung auf unserem hauseigenen Instagram-Kanal (<https://www.instagram.com/finanzen.hb/>).

Natürlich haben auch im Jahr 2023 die Arbeiten an der Grundsteuerreform viel Raum eingenommen. Mittlerweile sind die Bewertungsarbeiten so weit fortgeschritten, dass erkennbar wurde, dass die Anwendung der Bundesmesszahlen zu einer stärkeren Belastung von Wohngrundstücken gegenüber Nichtwohngrundstücken führt. Um dieser ungewollten Belastungsverschiebung entgegenzuwirken, hat Bremen entschieden, von der Länderöffnungsklausel Gebrauch zu machen und eigene Landesmesszahlen festzusetzen. Damit werden Wohnungseigentümer*innen und Mieter*innen entlastet und zugleich ein Anreiz gesetzt, unbebaute Grundstücke angesichts des Wohnraummangels auch zu nutzen.

Alles in allem wären die von der Steuerverwaltung erzielten Resultate – auch die, die in diesem Bericht nicht explizit erwähnt werden – nicht möglich gewesen ohne das unermüdliche Engagement der Beschäftigten in den Finanzämtern, der Landeshauptkasse und der Steuerabteilung beim Senator für Finanzen. Ihnen allen danke ich für die hervorragende Arbeit, die Sie geleistet haben und durch die wir trotz der teils schwierigen Rahmenbedingungen das zurückliegende Jahr erfolgreich abschließen konnten.

Liebe Leser*innen, Ihnen wünsche ich nun interessante Erkenntnisse bei der Lektüre des Jahresberichts 2023!

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Björn Fecker".

Ihr Björn Fecker
Senator für Finanzen

Inhaltsverzeichnis

1 Die Steuerabteilung beim Senator für Finanzen	6
1.1 Aufgaben	6
1.2 Organisation	6
2 Personalentwicklung in der Steuerverwaltung	7
3 Ausbildung in der Steuerverwaltung	7
3.1 Ausbildung von Finanzanwärter*innen	8
3.2 Ausbildung von Steueranwärter*innen	8
4 Die Steuereinnahmen Bremens.....	9
4.1 Entwicklung der Steuereinnahmen.....	9
4.2 Bremen im Vergleich.....	10
5 Bearbeitung von Einkommensteuererklärungen	11
5.1 Durchschnittliche Bearbeitungszeiten	11
5.2 Entwicklung der ELSTER- und Autofall-Quote	11
6 Ergebnisse der Lohnsteueraußenprüfung	12
7 Umsatzsteuer.....	13
7.1 Ergebnisse der Umsatzsteuer-Sonderprüfung	13
7.2 Umsatzsteueraufkommen im Dreijahresvergleich	14
8 Landessteuern.....	14
8.1 Erbschaft- und Schenkungsteuer	14
8.2 Grunderwerbsteuer	14
8.3 Biersteuer	15
8.4 Feuerschutzsteuer	15
8.5 Spielbankabgabe	15
8.6 Rennwett- und Lotteriesteuer, Virtuelle Automatensteuer, Online-Pokerspiele.	16
9 Einheitsbewertung und Bedarfsbewertung.....	16
9.1 Ergebnisse der Bewertungsstelle	16
9.2 Grundsteuerreform.....	17
10 Gemeindesteuern	18
10.1 Grundsteuer.....	18
10.2 Hundesteuer	18
10.3 Zweitwohnungsteuer.....	18
10.4 Vergnügungssteuer (inkl. Wettbürosteuer).....	19
10.5 Tourismusabgabe (Citytax)	19
11 Einspruchs- und Klageverfahren	20
11.1 Finanzämter des Landes Bremen insgesamt	20
11.2 Rechtsbehelfsstellen.....	20
12 Steuerliches Verfahrensrecht.....	21
12.1 Fristverlängerungen für die Abgabe von Steuererklärungen	21
12.2 Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen	21

13 Vollstreckung und Forderungsmanagement.....	22
13.1 Entwicklung der Rückstände	22
13.2 Entwicklung der Großrückstandsfälle	22
14 Betriebsprüfung	23
15 Steuerfahndungs- und Strafsachenstelle	24
15.1 Ergebnisse der Bußgeld- und Strafsachenstelle	24
15.2 Ergebnisse der Steuerfahndung.....	25
16 Steuerberatungsrecht	25
17 Projekte der Automation und Organisation.....	26
17.1 IT-Nord-Kooperation	26
17.2 Länderübergreifende gebündelte Verfahrensbetreuung (LGVB)	26
17.3 Einführung Risikomanagement für Körperschaften	27
17.4 Einführung von Scannen weiße Post	27
17.5 Pilotierung von DRiVe-IT in der Landeshauptkasse	27
18 Finanzämter und Landeshauptkasse.....	28
18.1 Finanzamt Bremen.....	28
18.2 Finanzamt Bremerhaven.....	29
18.3 Finanzamt für Außenprüfung	30
18.4 Landeshauptkasse Bremen	31

1 Die Steuerabteilung beim Senator für Finanzen

1.1 Aufgaben

Die Steuerabteilung beim Senator für Finanzen (SF) ist als oberste Landesfinanzbehörde zuständig für die Mitwirkung bei der Steuergesetzgebung und anderen steuerpolitischen Angelegenheiten des Bundes und des Landes Bremen durch Vorschläge für Gesetzesänderungen, Stellungnahmen zu Gesetzesvorhaben und Beteiligung an Arbeitsgruppen auf Bund-Länder-Ebene. Als Mittelbehörde ist sie zuständig für die fachliche Steuerung und Kontrolle der zugeordneten Finanzämter in Bremen und Bremerhaven zwecks Gewährleistung einer gleichmäßigen Auslegung und Anwendung der Steuergesetze in der Praxis. Die Steuerabteilung übt zudem die Kassen- und Fachaufsicht über die Landeshauptkasse Bremen (LHK) aus.

1.2 Organisation

Abteilung 1

Steuern, Steuer- und Finanzpolitik, EU-Angelegenheiten

Herr Dr. Schwieger

Referat 10

Personalsteuerung und Ausbildung für die Finanzämter und die Landeshauptkasse, Betriebsprüfung und internationaler Auskunftsverkehr, Forderungsmanagement, Kassenwesen für die Landeshauptkasse und die Finanzämter, Vollstreckung, Insolvenzrecht

Herr Bauer

Referat 11

Einkommensteuer, Außensteuerrecht, Umwandlungssteuerrecht, Europarecht, Lohnsteuer, Kirchensteuer, Steuerpolitik, Fortbildung für die Finanzämter

Frau Reinker

Referat 12

Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer, Zölle und Verbrauchsteuern

Frau Kollak

Referat 13

Abgabenordnung, Gemeinnützigkeitsrecht, Steuerstrafrecht, Steuerfahndung, Erbschafts- und Schenkungsteuer, Gemeindesteuern, Vermögensteuer, Bewertung, Verkehrssteuern

Herr Biehle

Referat 14

Organisations-, Automations-, Datenschutz- und Rechnungshofangelegenheiten der Steuerverwaltung, steuerliche Spielbankangelegenheiten, Personalbedarfsberechnung, Controlling und Innenprüfung der Finanzämter, Steuerberatungswesen

Frau Oberdörfer

2 Personalentwicklung in der Steuerverwaltung

Im Jahr 2023 hat sich der Personalbestand in der Bremer Steuerverwaltung nur geringfügig verringert. Bezogen auf das Soll der Personalbedarfsberechnung (PersBB) liegt der Deckungsgrad zum Stichtag 31. Dezember 2023 nunmehr bei 70,5 %.

31.12.	Personalbestand in Vollzeitarbeitskräften (VAK)	PersBB-Deckungsgrad in %
2017	808,23	79,3
2018	778,05	75,9
2019	769,76	73,5
2020	761,53	72,3
2021	760,95	72,1
2022	747,68	71,1
2023	746,06	70,5

3 Ausbildung in der Steuerverwaltung

Im Sommer 2022 ist die bremische Außenstelle der Norddeutschen Akademie für Finanzen und Steuerrecht (NoA) in den sog. „Innovationscampus“ – Alter Tabakspeicher 2 – in Woltmershausen gezogen. Dort sind neben der NoA auch Dataport, Teile der Behörde SF und das Aus- und Fortbildungszentrum untergebracht. Durch die räumliche Nähe sollen die einzelnen Bereiche künftig mehr voneinander profitieren und ihre Zusammenarbeit verstärken. Die neuen Räumlichkeiten wurden so geplant, dass sie optimal zu den Bedürfnissen der Anwärter*innen passen. Zudem steht im gesamten Gebäude WLAN zur Verfügung, sodass die Anwärter*innen ihre dienstlichen iPads im Unterricht nutzen können.

Damit die Ausbildung auch den Herausforderungen der kommenden Jahre gerecht wird, sind die Bundeslehrpläne im Jahre 2023 umfangreich angepasst und die Änderungen auf NoA-Ebene umgesetzt worden. Weiterhin soll mit Blick auf die Anforderungen an die Steuerverwaltungen deutschlandweit überprüft werden, inwieweit die Ausbildung auch hinsichtlich der Festlegung eines Anforderungsprofils, der Erweiterung/Modernisierung des Prüfungswesens und der Ein- und Aufstiegsmöglichkeiten optimiert werden kann.

Im Rahmen des NoA-Verbundes (Kooperation der Länder HH, HB und MV) ist in 2023 die sog. AG „Modernisierung der Vorbereitungsdienste“ eingesetzt worden, in deren Rahmen erarbeitet wird, welche Punkte der Ausbildung bereits gut laufen und wo noch Optimierungsbedarfe bestehen. Insgesamt wurde festgestellt, dass die Ausbildung in der Bremer Steuerverwaltung sehr gut funktioniert und sich die stetigen Bemühungen von SF, Ausbilder*innen und Dozent*innen zur kontinuierlichen Optimierung von Abläufen, Kommunikation und vielem mehr auszahlen. Dennoch sind im Rahmen des NoA-Verbundes noch Verbesserungspotenziale festgestellt worden. U. a. soll daher im Jahr 2024 das Grundmodell der Ausbildung und des dualen Studiums überarbeitet werden. Des Weiteren soll eine noch engere Verzahnung von Theorie und Praxis erfolgen, z. B. durch eine bessere Abstimmung der Lehrpläne auf die praktische Ausbildung.

3.1 Ausbildung von Finanzanwärter*innen

Im Berichtszeitraum befanden sich vier Jahrgänge von Finanzanwärter*innen (FinAnw) in ihrem dualen Studium für die Laufbahnguppe 2, 1. Einstiegsamt (ehem. gehobener Dienst); im Einzelnen 29 FinAnw des Jahrgangs 2020, 27 FinAnw des Jahrgangs 2021, 64 FinAnw des Jahrgangs 2022 und 44 FinAnw des Jahrgangs 2023.

Aufgrund der Personalsituation (siehe dazu auch [Teil 2](#)) wurde zum 1. Oktober 2023 erneut ein Doppellehrgang im gehobenen Dienst eingestellt. Leider konnten mangels ausreichend geeigneter Bewerber*innen nicht alle Ausbildungsplätze besetzt werden. Es wird daher geprüft, inwieweit die Auswahlgespräche und Verfahrensordnungen angepasst werden müssen und welche Werbemaßnahmen (z. B. Social Media) erforderlich sind, damit sich mehr geeignete Interessenten bewerben und künftig keine Ausbildungsplätze unbesetzt bleiben.

Der Abschlussjahrgang der FinAnw 2020 erzielte folgende Ergebnisse:

Finanzanwärter*innen 2020	Anzahl Teilnehmende	in %
Angetreten zur Prüfung	29	100
Bestanden im 1. Durchgang	25	86
Bestanden im 2. Durchgang	2	7
Bestanden mit „Sehr gut“	0	0
Bestanden mit „Gut“	2	7
Bestanden mit „Befriedigend“	15	52
Bestanden mit „Ausreichend“	10	34
Nicht bestanden	2	7

3.2 Ausbildung von Steueranwärter*innen

Im Berichtszeitraum befanden sich zwei Jahrgänge von Steueranwärter*innen (StAnw) in ihrer Ausbildung für die Laufbahnguppe 1, 2. Einstiegsamt (ehem. mittlerer Dienst); im Einzelnen 26 StAnw des Jahrgangs 2021 und 25 StAnw des Jahrgangs 2023.

Der Abschlussjahrgang der StAnw 2021 erzielte folgende Ergebnisse:

Steueranwärter*innen 2021	Anzahl Teilnehmende	in %
Angetreten zur Prüfung	26	100
Bestanden im 1. Durchgang	19	73
Bestanden im 2. Durchgang	3	12
Bestanden mit „Sehr gut“	0	0
Bestanden mit „Gut“	2	8
Bestanden mit „Befriedigend“	7	27
Bestanden mit „Ausreichend“	13	50
Nicht bestanden	4	15

4 Die Steuereinnahmen Bremens

4.1 Entwicklung der Steuereinnahmen

(jeweils in TEUR):

Steuereinnahmen	2021	2022	2023	Änderung 2023 zum Vorjahr in %
I. Gemeinschaftssteuern				
Lohnsteuer	788.680	808.731	827.559	2,3
Veranlagte Einkommensteuer	320.582	316.655	323.161	2,1
Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag (Dividenden u .ä.)	76.632	88.309	258.628	192,9
Abgeltungssteuer	35.192	27.391	25.368	-7,4
Körperschaftsteuer	195.988	162.799	310.735	90,9
Gewerbesteuerumlage	29.455	29.736	36.666	23,3
Umsatzsteuer	1.124.666	1.263.484	1.307.649	3,5
Sonstige Gemeinschaftssteuern	1.849	2.120	2.451	15,6
Summe I	2.573.043	2.699.226	3.092.216	14,6
II. Landessteuern				
Erbschaftsteuer	64.628	57.345	81.681	42,4
Grunderwerbsteuer	161.778	133.574	100.729	-24,6
Sonstige Landessteuern	34.691	43.233	39.748	-8,1
Summe II	261.096	234.152	222.158	-5,1
III. Gemeindesteuern				
Grundsteuer B (HB + Brhv.)	209.367	210.259	211.147	0,4
Gewerbesteuer (ohne Umlage)	628.937	616.486	760.145	23,3
Tourismusabgabe (CityTax)	1.387	3.283	4.121	25,5
Sonstige Gemeindesteuern	12.567	20.188	18.779	-7,0
Summe III	852.256	850.215	994.193	16,9
Gesamtsumme	3.686.395	3.783.593	4.308.567	13,9

Bei der Lohnsteuer sind die Einnahmen des Landes und der Stadtgemeinden nach Zerlegung und Familienleistungsausgleich erfasst, bei der Körperschaftsteuer die Einnahmen nach der Zerlegung, bei den übrigen Gemeinschaftssteuern der Bremen zustehende Landes- und Gemeindeanteil. Bei der Gewerbesteuer sind die Landesanteile an der Gewerbesteuerumlage (unter I.) ebenso erfasst wie die nach Abzug der Umlage verbleibende Gemeindesteuer (unter III).

4.2 Bremen im Vergleich

Die Steuereinnahmen von Bund und Ländern (ohne reine Gemeindesteuern) stiegen im Kalenderjahr 2023 insgesamt um 1,8 %. In Bremen sind **insgesamt** Mehreinnahmen von 13,9 % zu verzeichnen.

Den größten Anteil am Gesamtergebnis haben die **Gemeinschaftsteuern** mit einem Ergebnis von 3,1 Mrd. €. Innerhalb der Gemeinschaftsteuern stammen die höchsten Einnahmen aus der Lohnsteuer und der Umsatzsteuer.



Das **Lohnsteueraufkommen** ist bundesweit um 4,0 % gestiegen. In Bremen ist im Jahr 2023 ein Wachstum von 2,3 % zu verzeichnen. Durch die von einigen Arbeitgebern ausgezahlten steuerfreien Inflationsausgleichsprämien spiegelt das Lohnsteueraufkommen nicht ganz das gestiegene Lohnniveau wieder.

Bundesweit ist das Aufkommen der **veranlagten Einkommensteuer** im Jahr 2023 um 5,2 % gesunken. Diesem Trend entgegen verzeichnet Bremen eine geringe Steigerung von 2,1 %. Die bremischen Arbeitnehmererstattungen nach § 46 Einkommensteuergesetz stiegen um 8,7 %.

Das Aufkommen der **nicht veranlagten Steuern vom Ertrag** (insbesondere Kapitalertragsteuer von Dividendausschüttungen von Unternehmen) stieg in Bremen im Gegensatz zum Vorjahr um 192,9 %. Bundesweit liegen Mehreinnahmen von 11,8 % vor. Die deutlich höheren Einnahmen in Bremen sind vor allem auf die Dividendausschüttung eines Einzelfalls zurückzuführen.

Das Aufkommen der **Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge** stieg auf Bundesebene um 27,5 %. Im Gegensatz hierzu sind die Einnahmen in Bremen um 7,4 % gesunken. Die Auswirkung der höheren Attraktivität von Spareinlagen und Wertpapieren durch den gestiegenen Zinssatz machten sich in Bremen erst zum Ende des Jahres hin bemerkbar und konnte so nicht den schlechten Werten vom Anfang des Jahres entgegenstehen.

Die Einnahmen aus der **Körperschaftsteuer** nahmen bundesweit um 3,2 % ab. In Bremen liegt eine Steigerung von 90,9 % vor. Das Körperschaftsteueraufkommen ist aufgrund bedeutender Einzelfälle besonders hoch ausgefallen.

Die Einnahmen aus der **Umsatzsteuer** fließen Bremen aufgrund der durch das Finanzausgleichsgesetz (FAG) vorgegebenen besonderen Verteilungsvorschriften über einen festgelegten Abrechnungsmodus zu und sind daher für die Analyse des originären bremischen Aufkommens von untergeordneter Bedeutung. Mit Einnahmen in Höhe von 1,31 Mrd. € trägt das Umsatzsteueraufkommen bedeutend zu den Gesamtsteuereinnahmen Bremens bei.

Das Aufkommen aus der **Erbschaftsteuer** betrug in 2023 42,4 % mehr als im Vorjahr. Im Bundesschnitt ist eine leichte Steigerung von 0,6 % zu verzeichnen. Die Erbschaftsteuerentwicklung ist durch eine hohe, einzelfallabhängige Volatilität gekennzeichnet. Die **Grunderwerbsteuer** ist in Bremen um 24,6 % gesunken (Bundesschnitt: -28,7 %). Dies hängt mit den Unsicherheiten am Immobilienmarkt zusammen.

Die **Gewerbesteuer** verzeichnet in Bremen nach Abzug der Umlage eine Aufkommensmehrung von 23,3 %. Im Bundesschnitt liegt hingegen nur eine Steigerung von 6,9 % vor. Das Bruttoaufkommen 2023 (822,7 Mio. €) ist im Vergleich zum Vorjahr um 155,5 Mio. € gestiegen.

5 Bearbeitung von Einkommensteuererklärungen

5.1 Durchschnittliche Bearbeitungszeiten

Unter der Bearbeitungszeit wird der Zeitraum von der elektronischen Erfassung des Erklärungseingangs bis zum Datum des Steuerbescheids verstanden. Die Bearbeitungszeiten für Einkommensteuererklärungen haben sich im Land Bremen wie folgt entwickelt¹:

durchschnittliche Bearbeitungszeit in Tagen:

Einkommensteuer	2019	2020	2021	2022	2023
Bearbeitungszeit gesamt	58,9	50,0	50,2	72,2	61,4

In 2023 konnte die durchschnittliche Bearbeitungszeit für Einkommensteuererklärungen im Land Bremen deutlich verkürzt werden, wenngleich sie noch etwas über dem Bundesdurchschnitt von 56,5 Tagen liegt. Der Anstieg von 2021 auf 2022 beruhte darauf, dass aufgrund der Corona-bedingten Fristverlängerungen (siehe dazu auch [Teil 12 Nr. 12.1](#)) in 2021 weniger Steuererklärungen eingegangen und zu bearbeiten waren. Dieses nicht erledigte Steuererklärungspotenzial hat sich in das Jahr 2022 verlagert und zum Jahresende zu einer „Bugwelle“ an Erklärungen geführt, die sich in die Folgejahre verlagert und voraussichtlich auch in 2024 zu längeren Bearbeitungszeiten führen wird.

5.2 Entwicklung der ELSTER- und Autofall-Quote

Einkommensteuer	2019	2020	2021	2022	2023
ELSTER-Quote gesamt in %	70,6	72,8	73,6	74,0	75,1
Autofallquote gesamt in %	9,4	10,7	12,3	12,0	14,2
Autofallquote Arbeitnehmer in %	12,2	13,7	15,3	14,8	16,8

Die ELSTER-Quote lag im Jahr 2023 im Bundesschnitt bei 78,8 %.

Die Autofallquote lag im Bundesschnitt bei 14,4 %. Unter einem Autofall ist eine Steuererklärung zu verstehen, die vollmaschinell verarbeitet wird. Die Bearbeitungszeit für diese vollmaschinellen Erklärungen liegt bei ca. 2 Wochen.

Aufgrund der geringeren Komplexität der Fälle ist die Autofallquote im Bereich der Arbeitnehmerveranlagung am höchsten und beeinflusst maßgeblich die Entwicklung der Autofallquote im gesamten Bereich der Einkommensteuerveranlagung. Die Autofallquote für Arbeitnehmerveranlagungen wird deswegen in der Tabelle extra ausgewiesen. Sie liegt mit 16,8 % in Bremen etwas unter dem Bundesschnitt von 19,6 %.

¹ Es wurde die Bearbeitungszeit aller im jeweiligen Jahr bearbeiteten Steuererklärungen dargestellt. Im ([BdSt-Bearbeitungscheck: "So lange warten Sie auf Ihren Steuerbescheid!"](#)) ist nur die Bearbeitungszeit des jeweils vorangegangenen Besteuerungszeitraums (also im Jahr 2023 für Steuererklärungen des Jahres 2022) dargestellt. Aufgrund der Fristverlängerungen war allerdings das Jahr 2023 noch stark von der Abarbeitung der Steuererklärungen des Jahres 2021 geprägt, weswegen diese Darstellung im Jahresbericht gewählt wurde.

6 Ergebnisse der Lohnsteueraußenprüfung

Ergebnisse der LSt-Außenprüfung		2021	2022	2023
Lohnsteuerliche Betriebsstätten im Land Bremen		20.198	19.792	18.905
geprüfte Betriebe	Anzahl	609	494	532
	in %	3,02	2,50	2,81
beanstandete Betriebe	Anzahl	383	333	338
	in %	62,89	67,41	63,53
durch die LSt-Außenprüfung nacherhobene Abgaben (in €)	a) gesamt	5.265.741	7.713.361	4.548.165
	b) durchschnittlich je geprüfter Betrieb	8.647	15.614	8.549
	c) durchschnittlich je Prüfer:in	591.656	632.243	360.965
durchschnittlich eingesetzte Prüfer*innen		8,9	12,2	12,6
Anzahl der Prüfungen je Prüfer*in		68	40	42

Die Lohnsteueraußenprüfung ist für die Arbeitgeber*innen zuständig, die im Land Bremen eine lohnsteuerliche Betriebsstätte unterhalten. Nicht erfasst sind Arbeitgeber*innen, die im Land Bremen zwar eine Betriebsstätte unterhalten, die Lohnabrechnung ihrer Arbeitnehmer*innen aber zentral in einem anderen Bundesland durchführen. Es handelt sich hierbei teilweise um Unternehmen, die eine erhebliche Anzahl von Arbeitnehmer*innen beschäftigen. Der umgekehrte Fall, dass große länderübergreifende Unternehmen ihre Lohnabrechnung zentral im Land Bremen durchführen, ist hingegen kaum anzutreffen.

Die Anzahl der im Land Bremen steuerlich geführten Arbeitgeber*innen hat sich im Jahr 2023 um 887 verringert. Sowohl der prozentuale Anteil der geprüften Betriebe, als auch die Anzahl der beanstandeten Betriebe ist im vergangenen Jahr gestiegen.

Das durch die Lohnsteueraußenprüfung erzielte Mehrergebnis hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 3.165.196 € verringert. Die Minderung ergibt sich, da im Jahr 2022 aufgrund von gewichtigen Einzelfällen ein hohes Mehrergebnis erzielt worden war. Die Minderung des Mehrergebnisses insgesamt spiegelt sich beim Mehrergebnis pro Betrieb und pro Prüfer*in wider. Die Anzahl der im Durchschnitt eingesetzten Prüfer*innen sowie die Prüfungen je Prüfer*in sind im Jahr 2023 geringfügig gestiegen.

7 Umsatzsteuer

7.1 Ergebnisse der Umsatzsteuer-Sonderprüfung

Ergebnisse der USt-Sonderprüfung		2021	2022	2023
Zahl der vorhandenen Umsatzsteuer-Sonderprüfer*innen		6,70	6,71	5,13
Zahl der vorhandenen Unternehmen zu Beginn des Kj.		39.130	39.671	41.351
Zahl der durchgeführten Umsatzsteuer-Sonderprüfungen		324	322	244
mit Ergebnis		258	251	179
Davon	nur Mindersteuern < 0 €	6	11	12
	> 0 € bis 500 €	18	14	9
	501 € bis 4.999 €	93	92	61
	5.000 € bis 49.999 €	106	104	78
	50.000 € bis 249.999 €	29	23	17
	> = 250.000 €	6	7	2
ohne Ergebnis		66	71	65
Anteil der Fälle ohne Ergebnis in %		20,37	22,05	26,64
Null- und Bagatellfallquote in %		25,93	26,40	30,33
Mehrergebnis in EUR		8.769.437	14.225.116	4.585.228
durchschnittliches Mehrergebnis je Prüfung in EUR		27.066	44.177	18.792
durchschnittliches Mehrergebnis je Prüfer*in in EUR		1.308.871	2.119.987	893.807
durchschnittlicher Prüfungszeitraum in Monaten		10,7	11,3	10,0
Zahl der durchgeführten Umsatzsteuer-Nachschaufen		386	436	492
Prüfquote Sonderprüfungen und Nachschauen in %		1,8	1,9	1,8

In 2023 erzielte die Umsatzsteuer-Sonderprüfung ein im Vergleich zum Vorjahr um rund 9,6 Mio. EUR niedrigeres Mehrergebnis. Das durchschnittliche Mehrergebnis lag mit 18.792 EUR unter dem Bundesdurchschnitt von 24.051 EUR pro Prüfung. Dabei ist zu berücksichtigen ist, dass Mehrergebnisse durch Einzelfälle beeinflusst werden und daher nicht planbar sind. Die Prüfquote der Umsatzsteuer-Sonderprüfungen und Nachschauen ist im Vergleich zum Vorjahr fast konstant geblieben. In Bremen wurden im Durchschnitt wie im Vorjahr 48 Umsatzsteuer-Sonderprüfungen pro Prüfer*in durchgeführt – im Vergleich dazu wurden in 2023 im Bundesdurchschnitt 40 Umsatzsteuer-Sonderprüfungen pro Prüfer*in durchgeführt.

7.2 Umsatzsteueraufkommen im Dreijahresvergleich

Steueraufkommen	2021	2022	2023
Aufkommen in EUR	1.854.546.118	1.951.344.484	2.111.936.883
Abweichung zum Vorjahr in %	6,1	5,2	8,2

Das Umsatzsteueraufkommen stieg in Bremen im Verhältnis zum Vorjahr um 8,2 %. Der Anstieg im Bundesgebiet blieb dagegen mit gut 2 % spürbar hinter dem Anstieg der Verbraucherpreise (jahresdurchschnittliche Inflationsrate 5,9 Prozent) zurück. Dies war u. a. auf die inflationsbedingt schwache Entwicklung der preisbereinigten Konsumausgaben der privaten Haushalte zurückzuführen, die gegenüber dem Vorjahr rückläufig waren. Dazu dämpfte die temporäre Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Lieferungen von Gas und Fernwärme die Einnahmeentwicklung.

8 Landessteuern

8.1 Erbschaft- und Schenkungsteuer

(abgerundet auf volle TEUR)

Steueraufkommen	2021	2022	2023
Erbschaft- und Schenkungsteuer	64.628	57.344	81.681

Die Schwankungen im Aufkommen beruhen auf herausragenden Einzelfällen.

8.2 Grunderwerbsteuer

(abgerundet auf volle TEUR)

Stand am 31.12.	2021	2022	2023
Zahl der Erwerbsvorgänge	12.711	11.357	11.010
Davon bearbeitet	12.211	10.902	10.031
Fälle ohne Steuer	2.855	2.933	3.180
Fälle mit Steuer	9.356	7.969	6.851
Summe	161.777	133.573	100.728

Gemäß Artikel 105 Abs. 2a des Grundgesetzes haben die Länder im Rahmen der Föderalismusreform die Befugnis erhalten, den Steuersatz der Grunderwerbsteuer selbst festzulegen. Der Steuersatz im Land Bremen beträgt derzeit 5,0 %. Schwankungen beim Aufkommen sind auf besondere Einzelfälle zurückzuführen.

8.3 Biersteuer

(abgerundet auf volle TEUR)

Steueraufkommen	2021	2022	2023
Biersteuer	17.479	18.922	17.790

Die Biersteuer wird durch die Bundeszollverwaltung erhoben; die Erträge stehen gem. Art. 106 Abs. 2 Nr. 4 GG den Ländern zu. Im gesamten Bundesgebiet ist die steuerpflichtige Bierabsatzmenge im Jahr 2023 rückläufig gewesen.

8.4 Feuerschutzsteuer

(abgerundet auf volle TEUR)

Steueraufkommen	2021	2022	2023
Feuerschutzsteuer	4.323	4.634	5.407

Die Feuerschutzsteuer wird vom Bundeszentralamt für Steuern verwaltet und auf die Versicherungsprämien für Feuerversicherungen erhoben. Die Einnahmen aus der Feuerschutzsteuer werden nach einem im Feuerschutzsteuergesetz definierten Schlüssel auf die einzelnen Bundesländer aufgeteilt.

8.5 Spielbankabgabe

Nach dem aktuell gültigen Spielbankgesetz wird eine Spielbankabgabe in Höhe von 20 % und eine weitere Leistung in Höhe von 20 % auf die Bruttospielerträge erhoben. Auf die Spielbankabgabe ist die auf den Spielbetrieb Umsatzsteuer anzurechnen.

(abgerundet auf volle TEUR)

Spielbankabgaben	2021	2022	2023
Spielbankabgabe / weitere Leistung	4.165	8.497	9.905
Nach Umsatzsteuer-Verrechnung	2.760	5.424	6.516

In dem EU-Beihilfeverfahren SA.44944 hat die Europäische Kommission (KOM) mit Beschluss vom 20. Juni 2024 festgestellt, dass die in Deutschland geltenden besonderen Steuerregelungen für Spielbankunternehmen nicht mit den EU-Beihilfevorschriften im Einklang stehen, weil sie den staatlich konzessionierten Spielbankunternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber privaten Spielhallenbetreibern verschaffen, da die sich aus den Spielbankgesetzen der Länder ergebende Steuerlast potenziell geringer ist als die Steuerlast nach den normalen Steuervorschriften. Als Konsequenz wird das Bremer Spielbankgesetz zum 1. Januar 2025 geändert. Unter anderem wird der Spielbankabgabensatz auf 30 % angehoben und es wird ein Ausgleichsmechanismus eingeführt für den Fall, dass sich ein positiver Differenzbetrag zwischen dem nach der besonderen Spielbankbesteuerung zu zahlenden Steuerbetrag und dem Steuerbetrag ergibt, der nach den normalen Steuervorschriften zu zahlen wäre.

8.6 Rennwett- und Lotteriesteuer, Virtuelle Automatensteuer, Online-Pokerspiele

(abgerundet auf volle TEUR)

Steueraufkommen	2021	2022	2023
Lotteriesteuer*	10.359	10.368	10.651
Totalisatorsteuer**	9	9	0
Sportwettensteuer***	2.519	3.805	3.619
Virtuelle Automatensteuer ****	0	0	1.943
Online-Pokersteuer****	0	0	282
Summe	12.887	14.173	16.495

* Die Höhe der Lotteriesteuer ist über die Jahre relativ konstant.

** Auf der Galopprennbahn in der Vahr fand am 13. November 2021 und am 16. April 2022 nach langer Zeit (seit März 2018) wieder ein Renntag statt.

*** Alle in Deutschland getätigten Sportwetten werden mit 5,3 % des Wetteinsatzes abzüglich der Sportwettensteuer besteuert. Die Länder sind am Aufkommen aus der Sportwettensteuer mit gesetzlich fixierten Prozentsätzen beteiligt.

****Der [Staatsvertrag zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland \(Glücksspielstaatsvertrag – GlüStV\)](#) ermöglicht ab dem 1. Juli 2021 die legale Teilnahme an Glücksspielarten, wie das virtuelle Automatenspiel und Online-Poker, die bisher in Deutschland nicht erlaubt waren. Für diese Glücksspielarten werden durch die Glücksspielaufsichtsbehörde bundesweit geltende Erlaubnisse erteilt. Im Rennwett- und Lotteriegesetz wurden zeitgleich zur Legalisierung Regelungen zur Besteuerung dieser Glücksspielarten neu aufgenommen. Im Land Bremen ist noch kein Aufkommen zu verzeichnen.

9 Einheitsbewertung und Bedarfsbewertung

9.1 Ergebnisse der Bewertungsstelle

Die Zahl der vorhandenen wirtschaftlichen Einheiten des Grundvermögens und des land- und forstwirtschaftlichen (LuF) Vermögens entwickelte sich wie folgt:

Stand am 31.12.	2021	2022	2023
Grundvermögen	234.527	234.309	235.692
LuF- Vermögen	2.691	2.565	2.622
Insgesamt	237.218	236.874	238.314

Im Vergleichszeitraum wurden folgende Bewertungsarbeiten abgewickelt:

Bewertungsarbeiten	2021	2022	2023
Einheitsbewertung	19.066	16.315	16.102
Bedarfsbewertung	2.474	1.650	1.317
Insgesamt	21.540	17.965	17.419

Bei der Beurteilung der Gesamtleistung ist zu berücksichtigen, dass die Bewertungsstelle neben den Bewertungsarbeiten auch Grundbesitzabgaben (Grundsteuer, Deichbeiträge und Landwirtschaftskammerbeiträge) zu verwalten hat.

Zudem begann im Rahmen der Grundsteuerreform seit Mitte 2022 die Neubewertung aller in Bremen und Bremerhaven belegenen Grundstücke, Wohnungen und land- und forstwirtschaftlichen Betriebe anhand der von Grundstückseigentümer*innen eingereichten Grundsteuererklärungen.

9.2 Grundsteuerreform

Nachdem das BVerfG mit [Urteil vom 10. April 2018](#) entschieden hatte, dass die bisherigen Werte von Grundstücken für Zwecke der Grundsteuer nicht mit dem Grundgesetz vereinbar sind, ist auf den Stichtag 1. Januar 2022 für alle Grundstücke und Betriebe der Land- und Forstwirtschaft eine Hauptfeststellung durchzuführen. Mit ca. 36 Mio. Grundstücken bundesweit, davon rund 240.000 im Land Bremen, handelt es sich dabei um eines der größten Projekte der Steuerverwaltung der letzten Jahrzehnte.



Seit dem 1. Juli 2022 konnten die Grundsteuererklärungen elektronisch an das Finanzamt übermittelt oder in Papierform eingereicht werden. Die zunächst bis zum 31. Oktober 2022 gesetzte Abgabefrist wurde in allen Bundesländern bis zum 31. Januar 2023 verlängert. Bis zum 31. Dezember 2023 waren in Bremen für 218.717 Grundstücke Erklärungen eingereicht worden, der weit überwiegende Anteil in elektronischer Form. Lediglich 16 % aller Erklärungen wurden in Papierform eingereicht. Bis Ende 2023 waren 221.099 Grundstücke neubewertet. Zum Redaktionsschluss (30. September 2024) waren 229.584 Grundstücke neu bewertet; das entspricht einer Quote von 96,9 %, davon 97.459 (42,45 %) durch vollmaschinelle Bearbeitung (sog. „Autofälle“) und 132.125 (57,55 %) durch manuelle Bearbeitung.

Am 22. August 2024 hat die Bremische Bürgerschaft (Landtag) in 1. Lesung das Bremische Grundsteuermesszahlengesetz beschlossen, weil sich ergeben hat, dass die Umsetzung der Bundessteuermesszahlen nach § 15 Absatz 1 Grundsteuergesetz zu einer um ca. 20 % höheren Grundsteuerbelastung von Wohngrundstücken gegenüber unbebauten und Gewerbegrundstücken führt. Denn bei der Grundsteuerreform spielt erstmals der Bodenrichtwert eine entscheidende Rolle, der bei Wohngrundstücken deutlich höher als bei Gewerbegrundstücken ist. Dieser Effekt wird mit den Landessteuermesszahlen gedämpft, so dass Wohngrundstücke auch künftig wie bisher 53 % zum Gesamtaufkommen der Grundsteuer beisteuern und Nichtwohngrundstücke 47 %. Um das zu erreichen, bleibt die Messzahl für Wohngrundstücke bei 0,31 Promille, während die Messzahl für Nichtwohngrundstücke und unbebaute Grundstücke auf 0,75 Promille angehoben wird.

10 Gemeindesteuern

10.1 Grundsteuer

(abgerundet auf volle TEUR)

Steueraufkommen	2021	2022	2023
Bremen GrSt A	168	163	161
Bremen GrSt B	177.545	178.612	179.216
Brhv. GrSt A	27	29	28
Brhv. GrSt B	31.820	31.646	31.930
Summe	209.560	210.450	211.335

Der Hebesatz der Grundsteuer A (= Land- und Forstwirtschaft) beträgt in Bremen und Bremerhaven jeweils 250 %. Der Hebesatz der Grundsteuer B (= alles außer Land- und Forstwirtschaft) beträgt seit dem 1. Januar 2016 in Bremen 695 % und in Bremerhaven 645 %.

10.2 Hundesteuer

(abgerundet auf volle TEUR)

Steueraufkommen	2021	2022	2023
Stadt Bremen	2.446	2.274	2.460
Stadt Bremerhaven	438	448	446
Summe	2.884	2.722	2.906

In der Stadtgemeinde Bremen beträgt die Steuer 150 EUR und in der Stadtgemeinde Bremerhaven 90 EUR im Kalenderjahr je Hund. Mit Ablauf des Jahres 2023 waren in Bremen 17.947 (Vorjahr: 18.076) und in Bremerhaven 5.287 (Vorjahr: 5.362) Hunde angemeldet.

10.3 Zweitwohnungsteuer

(abgerundet auf volle TEUR)

Steueraufkommen	2021	2022	2023
Stadt Bremen	599	627	727
Stadt Bremerhaven	124	124	144
Summe	723	769	871

In der Stadtgemeinde Bremen wurde die Steuer zum 1. Januar 2016 von 10 % auf 12 % der Nettokaltmiete erhöht. Ab dem 1. Januar 2017 erhebt die Stadtgemeinde Bremerhaven ebenfalls eine Zweitwohnungsteuer in Höhe von 10 % der Nettokaltmiete.

10.4 Vergnügungssteuer (inkl. Wettbürosteuer)

(abgerundet auf volle TEUR)

Steueraufkommen	2021	2022	2023
Stadt Bremen	6.919	12.827	11.338
davon Wettbürosteuer	139	306	224
Stadt Bremerhaven	1.841	3.673	3.399
davon Wettbürosteuer	40	65	72
Summe	8.760	16.500	15.033

Durch die Corona-Pandemie hatte sich das Vergnügungssteueraufkommen im Jahr 2021 spürbar vermindert. Im Jahr 2022 stieg das Aufkommen wieder an. In Bremen waren zum 31. Dezember 2023 111 (Vorjahr: 121) und in Bremerhaven 44 (Vorjahr: 56) Automatenbetreiber*innen steuerlich erfasst. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass eine steuerpflichtige Person mehrere Aufstellorte haben kann.

Seit dem 1. Juli 2017 wird im Land Bremen die Wettbürosteuer als Unterart der Vergnügungssteuer erhoben. Die Steuer beträgt je Bildschirm 60 EUR pro Monat. In Bremen wurden 5 (Vorjahr: 5) und in Bremerhaven 3 (Vorjahr: 3) Wettbürobetreiber*innen steuerlich erfasst. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass eine steuerpflichtige Person mehrere Wettbüros führen kann. Mit Entscheidung vom 27. Februar 2024 hat das Finanzgericht Bremen Zweifel an der Vereinbarkeit der Wettbürosteuer mit dem Grundgesetz geäußert und das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) angerufen.

10.5 Tourismusabgabe (Citytax)

(abgerundet auf volle TEUR)

Steueraufkommen	2021	2022	2023
Stadt Bremen	863	2.392	3.149
Stadt Bremerhaven	523	890	971
Summe	1.386	3.282	4.120

Die Tourismusabgabe (Citytax) wird seit dem 1. März 2013 für die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven zentral vom Magistrat der Stadt Bremerhaven erhoben. In Bremen waren zum 31. Dezember 2023 486 (Vorjahr: 440) und in Bremerhaven 330 (Vorjahr: 323) Beherbergungsbetriebe erfasst. Beruflich bedingte Übernachtungen waren auch im Jahr 2023 noch von der Besteuerung ausgenommen.

Mit [Beschluss vom 22. März 2022](#) hat das BVerfG eine Verfassungsbeschwerde gegen die Citytax zurückgewiesen und das Bremische Tourismusabgabengesetz für rechtmäßig erklärt. Der bremische Gesetzgeber kann zudem auch beruflich veranlasste Übernachtungen in die Aufwandsbesteuerung einbeziehen. Durch das Gesetz zur Änderung des Bremischen Gesetzes über die Erhebung einer Tourismusabgabe („Citytax“) – Ausweitung der Tourismusabgabe auf Geschäftsreisende – vom 20. Februar 2024 werden ab dem 1. April 2024 auch beruflich bedingte Übernachtungen der Citytax unterworfen.

11 Einspruchs- und Klageverfahren

11.1 Finanzämter des Landes Bremen insgesamt

Finanzämter insgesamt	2021	2022	2023
Eingang Einsprüche insgesamt	26.135	28.031	57.156**
Erledigungen insgesamt	26.050	31.392	28.210
Erledigungsquote Eingang in %	99,7	112	49,4
Bestand an Fällen, die zur Bearbeitung anstehen*	12.282	11.853	44.159**

* Ein erheblicher Teil an Einsprüchen ruht, weil auf den Ausgang anhängiger gerichtlicher Musterprozesse gewartet wird, die die Verfassungsmäßigkeit oder die einzelgesetzliche Auslegung einer Steuerrechtsnorm betreffen.

** Der im Vergleich zum Vorjahr starke Anstieg der Einsprüche steht im Zusammenhang mit der Grundsteuerreform. So haben viele Steuerpflichtige Einspruch gegen die Grundsteuerwertbescheide eingelegt. Zwar haben sich bereits mehrere Finanzgerichte zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der Grundsteuer geäußert; eine Verfahrensruhe kraft Gesetzes ist jedoch erst möglich, wenn ein entsprechendes Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht oder dem Bundesfinanzhof anhängig ist.

11.2 Rechtsbehelfsstellen

Rechtsbehelfsstellen	2021	2022	2023
An die Rb-Stelle abgegeben	5.259	5.375	6.151
Erledigungen Rb-Stelle durch	5.415	5.220	5.012
a) Rücknahmen der Steuerpflichtigen	1.104	1.333	1.012
b) Stattgaben (Abhilfen)*	1.783	1.627	1.405
c) Zurückweisungen (Einspruchentscheidung)	2.375	2.106	2.390
d) Erledigungen auf andere Weise	153	154	205
Endbestand nach Abzug der ruhenden Fälle	4.074	3.839	4.836
Klagen gegen Entscheidungen der Finanzämter	281	217	202

* Darunter fallen auch Änderungen aufgrund nachträglicher Anträge oder nachträglich eingereichter Begründungen und Belege sowie aufgrund nachträglich abgegebener Steuererklärungen nach einer Schätzung der Besteuerungsgrundlagen.

12 Steuerliches Verfahrensrecht

12.1 Fristverlängerungen für die Abgabe von Steuererklärungen

Um die Mehrbelastungen der Corona-Pandemie insbesondere für die Angehörigen der steuerberatenen Berufe aufgrund des erhöhten Beratungsbedarf beim Kurzarbeitergeld und bei der Beantragung von Corona-Wirtschaftshilfen abzumildern, wurden die Fristen für die Abgabe von Steuererklärungen mehrfach verlängert:

Besteuerungsjahr	Abgabefrist steuerlich nicht beratene Steuerpflichtige	Abgabefrist steuerlich beratene Steuerpflichtige
2020	01.11.2021	31.08.2022
2021	01.11.2022	31.08.2023
2022	02.10.2023	31.07.2024
2023	02.09.2024	02.06.2025
2024	31.07.2025 (regulär)	30.04.2026
2025	31.07.2026 (regulär)	01.03.2027 (regulär)

Die Fristverlängerungen bewirken allerdings auch, dass die Erklärungseingänge zu den regulären Abgabeterminen (31. Juli des Folgejahres für steuerlich nicht beratene sowie 28./29. Februar des Zweitfolgejahres für steuerlich beratene Steuerpflichtige) in den Finanzämtern rückläufig sind. Die durch die Fristverschiebungen entstandenen Rückstände sind mit der stufenweisen Rückführung der verlängerten Abgabefristen in den nächsten Jahren wieder aufzuholen. Mit einer Erhöhung der Bearbeitungszeiten ist daher in den Folgejahren zu rechnen, da mit der Rückführung der verlängerten Abgabefristen ein erhöhtes Erklärungseingangsvolumen zu erwarten ist (siehe dazu auch [Teil 5 Nr. 5.1](#)).

12.2 Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen

Das BVerfG hat mit [Beschluss vom 8. Juli 2021](#) entschieden, dass die Vollverzinsung nach der Abgabenordnung mit dem Grundgesetz unvereinbar ist, soweit der Zinsberechnung für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2014 ein Zinssatz von 0,5 % pro Monat (6 % jährlich) zugrunde gelegt wird. Der Gesetzgeber wurde für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 verpflichtet, bis zum 31. Juli 2022 eine rückwirkende Neuregelung der Vollverzinsung zu treffen. Diese Neuregelung wurde mit dem [Zweiten Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 12. Juli 2022](#) getroffen.

Die Steuerverwaltungen der Länder konnten die Neuberechnung der Zinsen und die Umstellung der Zinsberechnungsprogramme aufgrund der damit verbundenen erheblichen technischen und organisatorischen Auswirkungen allerdings nicht sofort nach Inkrafttreten der Neuregelungen umsetzen. Für die Zwischenzeit galt deshalb eine Übergangsregelung, wonach Zinsfestsetzungen für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 ungeachtet der Neuregelung weiterhin vorläufig ergingen oder ausgesetzt werden konnten. Die geänderten Zinsbescheide wurden in Bremen im Februar und März 2023 gedruckt und versandt.

13 Vollstreckung und Forderungsmanagement

13.1 Entwicklung der Rückstände

(abgerundet auf Mio. EUR)

Stand am 31.12.	2021	2022	2023
Echte* Rückstände Besitz- und Verkehrssteuern (z.B. Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Erbschaftsteuer, Grunderwerbsteuer)	68,8	71,9	112,0**
Echte* Rückstände Gemeindesteuern (z.B. Gewerbesteuer, Grundsteuer, Hundesteuer, Vergnügungssteuer)	6,2	9,6	12,1
Nichtsteuerliche Rückstände (z.B. Gebühren, Beiträge, Bußgelder, Gerichtskosten, auswärtige Amtshilfeersuchen)	23,1	23,9	27,1

*Die „echten“ Rückstände sind das Kassensoll ohne Stundungen, Aussetzungen der Vollziehung, Erlasse und Niederschlagungen

** Zum 31. Dezember 2023 liegt eine statistische Besonderheit bei den echten Rückständen der Erbschafteuer vor. Grund hierfür waren besonders hohe Einzelfälle i.H.v. ca. 20 Mio. EUR, die erst im Folgejahr fällig gestellt wurden. Der Jahresschnitt belief sich bei 83,1 Mio. EUR und lag damit im Normalbereich.

13.2 Entwicklung der Großrückstandsfälle

Stand am 31.12.	2021	2022	2023
Steuerliche Großrückstände (Gemeinschafts-, Landes- und Gemeindesteuern inkl. Nebenleistungen)	148 Fälle bei 25,7 Mio. EUR	111 Fälle bei 21,0 Mio. EUR	137 Fälle bei 37,7 Mio. Euro
Nichtsteuerliche Großrückstände (alle öffentlich-rechtlichen Abgaben aus Land/Stadt Bremen)	8 Fälle bei 1,6 Mio. EUR	6 Fälle bei 1,21 Mio. EUR	10 Fälle bei 1,0 Mio. Euro

Ein Großrückstandsfall ist ein Vollstreckungsfall, bei dem Rückstände von insgesamt mindestens 55.000 EUR, die sich mindestens 6 Monate in Bearbeitung in der Vollstreckungsstelle/Gerichtskasse befanden. Aufgrund von Personalengpässen konnten einige Großrückstände im steuerlichen Bereich zum 31. Dezember 2023 nicht abschließend bearbeitet werden. Die Bearbeitung wurde im Januar 2024 nachgeholt und dadurch die Fallzahl auf 94 Fälle bei 22,1 Mio. EUR abgebaut.

14 Betriebsprüfung

Für die Anordnung und Durchführung von Betriebsprüfungen ist im Land Bremen – unabhängig von Rechtsform und Betriebsgröße – das [Finanzamt für Außenprüfung](#) zuständig.

Ergebnisse der Betriebsprüfung		2021	2022	2023
Zahl der vorhandenen Betriebsprüfer*innen		81,99	77,87	78,38
Zahl der vorhandenen Betriebe zu Beginn des Prüfungsturnus (Stichtag 01.01.2019)		56.154	56.154	56.154
Zahl der abgeschlossenen Betriebsprüfungen		697	750	734
mit Ergebnis		470	526	496
davon	nur Mindersteuern (< 0 €)	23	35	44
	> 0 bis < 2.500 €	58	60	48
	2.500 € bis < 5.000 €	57	73	753
	5.000 € bis < 50.000 €	174	208	194
	50.000 € bis < 500.000 €	75	82	81
	= > 500.000 €	26	19	13
	ohne Mehr- (Minder-) Steuern	57	49	6
ohne Ergebnis		227	224	238
Anteil der Fälle ohne Ergebnis in %		32,6	29,9	32,4
Mehrergebnis in EUR		79.166.659	67.354.731	45.382.915
durchschnittliches Mehrergebnis je Prüfung in EUR		113.582	89.806	61.830
durchschnittliches Mehrergebnis je Prüfer*in in EUR		965.564	864.964	579.011
Anzahl der Prüfungen je Prüfer*in		8,5	9,6	9,4
Zahl der durchgeführten Kassen-Nachschaufen		12	15	46

In 2023 erzielte die Betriebsprüfung ein im Vergleich zum Vorjahr um rund 22 Mio. EUR geringeres Mehrergebnis. Die Schwankungen im Bereich der Mehrergebnisse lassen sich insbesondere auf die Besonderheiten im Bereich der Prüfung einzelner bedeutender Steuerpflichtiger (Konzernbetriebsprüfung) erklären und dem Zeitpunkt, wann die jeweilige Prüfung zum Abschluss gebracht wurde. Die Zahl der durchgeführten Kassen-Nachschaufen konnte im Vergleich zum Vorjahr um das Dreifache erhöht werden.

15 Steuerfahndungs- und Strafsachenstelle



Die Ermittlung und Ahndung von Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten für das Land Bremen wird durch die Steuerfahndungs- und Strafsachenstelle (SteuStra) beim [Finanzamt Bremerhaven](#) wahrgenommen. Sie besteht aus vier Sachgebieten, die sich jeweils aus Prüfer*innen der Steuerfahndung und Bearbeiter*innen für Bußgeld- und Strafsachen zusammensetzen. Zu der Stelle gehört die Servicestelle Steueraufsicht (ServiSta) sowie die Zentralstelle zur Umsatzsteuerbetrugsbekämpfung (ZEUS).

15.1 Ergebnisse der Bußgeld- und Strafsachenstelle

Ergebnisse der BuStra	2021	2022	2023
Strafverfahren hinzugekommen	351	299	311
Strafverfahren rechtskräftig abgeschlossen	323	302	347
a) durch Einstellung davon aufgrund von Selbstanzeige	157 59	163 72	143 39
b) durch Beantragung Strafbefehl	11	12	23
c) durch Abgabe an die Staatsanwaltschaft	51	25	25
Zum 31.12. noch nicht rechtskräftig abgeschlossene Strafverfahren	505	502	466
Geldauflagen in den von der Bußgeld- und Strafsachenstelle abgeschlossenen Strafverfahren in EUR	136.050	122.200	131.575
Bußgeldverfahren hinzugekommen	220	235	319
Bußgeldverfahren abgeschlossen	198	233	217
Zum 31.12. noch nicht rechtskräftig abgeschlossene Bußgeldverfahren	71	73	175
Anzahl der durchschnittlich eingesetzten Bearbeiter*innen	10,08	11,06	8,43
Nachrichtlich Staatsanwaltschaft und Gerichte:			
Strafverfahren rechtskräftig abgeschlossen	42	32	54
a) durch Einstellung ohne Auflagen	20	9	22
b) durch Einstellung gegen Geldauflage	8	11	7
c) durch Strafbefehl, davon mit Festsetzung einer Freiheitsstrafe	7 2	8 1	13 4
d) durch Urteil mit Straf- bzw. Bußgeldfestsetzung	7	3	12
Festsetzung von Geldauflagen in EUR	58.700	85.850	29.500

15.2 Ergebnisse der Steuerfahndung

Ergebnisse der Steufa	2021	2022	2023
Durchgeführte Fahndungsprüfungen	673	735	733
Erlledigte Amts- und Rechtshilfeersuchen	140	152	119
Bestandskräftig gewordene Mehrsteuern aus Fahndungsprüfungen in EUR	2.092.383	1.885.066	1.524.943
Festgestellte Mehrergebnisse in EUR	11.730.142	13.382.796	11.872.328
Rechtskräftig festgesetzte Geldstrafen und Auflagen aufgrund von Fahndungsprüfungen in EUR	6.600	6.940	30.000
Festgesetzte Freiheitsstrafen in Monaten	43	19	259
Durch die Steuerfahndung neu eingeleitete Strafverfahren	115	113	87
Anzahl der durchschnittlich eingesetzten Prüfer*innen	20,82	23,1	23,69

16 Steuerberatungsrecht

Die organisatorische Durchführung der Steuerberatungsprüfung im Land Bremen erfolgt durch die [Hanseatische Steuerberaterkammer Bremen](#). Neben amtierenden Steuerberater*innen wirken hieran auch zahlreiche Kolleg*innen der Bremer Steuerverwaltung mit. Die Steuerberatungsprüfung 2023/2024 wurde mit folgendem Ergebnis abgeschlossen:

	2021/2022	2022/2023	2023/2024
zur Prüfung zugelassen	70	61	70
vor der Prüfung zurückgetreten	11	8	11
zur Prüfung erschienen	59	53	59
während der Prüfung zurückgetreten	7	1	6
schriftliche Prüfung abgelegt (100 %)	52	52	53
schriftl. Prüfung nicht bestanden	24	30	26
schriftl. Prüfung nicht bestanden	46,2 %	57,7 %	49,1 %
zu mündlicher Prüfung geladen	28	22	27
mündliche Prüfung bestanden	28	22	27
Insgesamt bestanden	53,8 %	42,3 %	50,9 %
<i>Nachrichtlich Bundesschnitt</i>	58,4 %	45,1 %	51,6 %

17 Projekte der Automation und Organisation

17.1 IT-Nord-Kooperation



Die Steuerverwaltungen des Bundes und der Länder haben sich im Vorhaben [KONSENS](#) (= Koordinierte neue Softwareentwicklung der Steuerverwaltung) dazu verpflichtet, die einheitlich programmierte und zur Verfügung gestellte Steuer-Software in den Ländern einzusetzen und zu betreiben.

Um den Betrieb der steuerlichen Verfahren auf Dauer sicher zu stellen, haben die Länder Bremen (HB), Hamburg (HH), Niedersachsen (NI), Mecklenburg-Vorpommern (MV), Sachsen-Anhalt (ST) und Schleswig-Holstein (SH) gemeinsam mit Dataport das DataCenter-Steuern (DCS) gegründet. Die Zusammenarbeit wird auf Basis des gemeinsamen IT-Dienstleisters kontinuierlich ausgebaut. Die Länder und Dataport sehen sich dem Ziel verpflichtet, die Automationsunterstützung wirtschaftlich, effizient und nachhaltig zu gestalten sowie eine hohe Qualität der IT-Dienstleistungen für die Anwender*innen im Finanzamt bereit zu stellen und somit die Arbeitsfähigkeit der Finanzämter zu gewährleisten.

17.2 Länderübergreifende gebündelte Verfahrensbetreuung (LGBV)

Innerhalb der IT-Nordkooperation haben sich die Länder HB, MV, NI, ST und SH per Staatsvertrag dazu verpflichtet, die Betreuung der steuerlichen Fachverfahren aus dem Vorhaben KONSENS arbeitsteilig in einer so genannten länderübergreifenden gebündelten Verfahrensbetreuung (LGBV) vorzunehmen. Die LGBV beruht darauf, dass nach dem Prinzip „Einer für Alle“ wechselseitig ein IT-Verfahren durch ein Land zentral für alle Länder betreut und in dem betreuenden Land das Spezialwissen aufgebaut wird. Die ohne die Zusammenarbeit zu erwartenden Personalaufwüchse können dadurch abgemildert und Synergieeffekte erzielt werden. Zudem wird die Betreuungsqualität verbessert und die Betriebssicherheit der Finanzämter erhöht.

Bremen übernimmt in der LGBV die zentrale Verfahrensbetreuung für das KONSENS-Verfahren DAME (= Data Warehouse, Auswertung und Business Intelligence Methoden). Mit DAME werden die in anderen Systemen der Steuerverwaltung vorhandenen Daten in ein umfassendes und tagesaktuelles Data Warehouse übernommen und für Zwecke der Verwaltungssteuerung und zur Unterstützung des Besteuerungsverfahrens bereitgestellt. Für die zentrale Verfahrensbetreuung wurde bei Dataport ein Expertenteam aufgebaut. Das DAME-Team hat auch im Jahr 2023 im Rahmen von Amtshilfe die bremischen Bewilligungsstellen für die Auszahlung der Corona-Wirtschaftshilfen bei der Prüfung der Antragsangaben durch Abgleich mit den steuerlichen Datenbeständen unterstützt.



17.3 Einführung Risikomanagement für Körperschaften

Die Finanzverwaltung befindet sich zunehmend in einem Spannungsverhältnis zwischen steigenden Fallzahlen, beschränkten Personalkapazitäten und komplexen Steuergesetzen auf der einen Seite und den gesetzlichen Vorgaben zur vollständigen, zeitnahen, gleichmäßigen und rechtmäßigen Steuerfestsetzung (§ 88 AO) auf der anderen Seite. Zudem haben sich die Anforderungen an die Finanzverwaltung in den letzten Jahren auch aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung verändert.

Um die täglich anfallenden Arbeiten effektiv und effizient erledigen zu können, ist eine gewichtete risikoorientierte Fallauswahl notwendig. Hier setzt das maschinelle Risikomanagementsystem (RMS) im Sinne des § 88 Abs. 5 AO an.

Bisher ist das Verfahren RMS-Veranlagung nur bei natürlichen Personen und Einzelunternehmen im Einsatz gewesen. Im April 2023 wurde das Verfahren RMS-Veranlagung nunmehr auch auf den Bereich der steuerpflichtigen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen ausgedehnt. Dabei wird der Risikofilter auf die Körperschaftsteuer, die E-Bilanz / Anlage EÜR sowie die Gewerbe- und Umsatzsteuer für Körperschaften angewandt. Zeitgleich wurde das RMS-Datenblatt für Körperschaften eingeführt.

17.4 Einführung von Scannen weiße Post

Bereits seit 2016 werden Papier-Steuererklärungen mithilfe des vom Land Baden-Württemberg entwickelten KONSENS-Verfahrens SESAM (= SteuerErklärungen Scannen, Archivieren und Maschinell bearbeiten) eingescannt und für die maschinelle Weiterverarbeitung vorbereitet. In 2023 wurde das Verfahren „SESAM Scannen weiße Post“ eingeführt, das heißt, es wird nunmehr auch sonstiges Schriftgut eingescannt und zur e-Akte genommen. Vor der Einführung wurde das Verfahren im Finanzamt Bremen erprobt und anschließend auf das Finanzamt Bremerhaven und die Landeshauptkasse ausgedehnt.

17.5 Pilotierung von DRiVe-IT in der Landeshauptkasse

Die Webanwendung DRiVe-IT (= Digitales Rechnungswesen in der Verwaltung) bildet die Grundlage für den Aufbau eines Zentralen Service Buchhaltung (ZeBu) in der Landeshauptkasse Bremen. DRiVe-IT ist wesentlicher Bestandteil der Buchhaltungsgeschäfte der Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH), und wird im Rahmen der IT-Kooperation „Haushaltshanse“ zwischen Bremen und der FHH als Pilotprojekt eingeführt.

Ziel der „Haushaltshanse“ (siehe [IT-Kooperationserklärung „Haushaltshanse“](#)) ist unter anderem, mit möglichst ähnlicher IT-Infrastruktur und IT-Systemen zum Haushalts-, Kassen und Rechnungswesen Synergieeffekte in beiden Bundesländern nutzbar zu machen und damit Kosteneinsparungen zu generieren.

Der zentrale Mehrgewinn der Einführung von DRiVe-IT bereits zum jetzigen Zeitpunkt besteht im sukzessiven Aufbau von digitalen Buchungsprozessen in den dezentralen Behörden und in der Landeshauptkasse Bremen. Dies trägt maßgeblich zur Entzerrung des Zeitplans bei der Einführung von SAP S/4 HANA in der Landeshauptkasse bei. Anfang 2024 wurde mit der Pilotierung von DRiVe-IT begonnen; die erstmalige Herstellung der Betriebsbereitschaft (Testsystem) fand im März 2024 statt.

18 Finanzämter und Landeshauptkasse

18.1 Finanzamt Bremen

Anschrift:

Rudolf-Hilferding-Platz 1
28195 Bremen

☎ (0421) 361-90909
📠 (0421) 361-96205

Amtsleiter: Jörg Petersen
Personal in VAK (Stand 01.01.2024): 322,34

E-Mail: office@fa-hb.bremen.de



Das Finanzamt Bremen ist **örtlich zuständig** für die Besteuerung der natürlichen Personen (Arbeitnehmer*innen, Ruheständler*innen, Vermieter*innen, Selbständige, Gewerbetreibende) und Personenvereinigungen (Personengesellschaften, Fonds, Verlustzuweisungsgesellschaften) hinsichtlich der Einkommen-, Gewerbe- und Umsatzsteuer für das Gebiet der Stadt Bremen (ohne Bremerhaven).

Das Finanzamt Bremen ist **landesweit zuständig** für die gesonderte Feststellung der Werte des Betriebsvermögens sowie für die Besteuerung der juristischen Personen (hierzu gehören auch die Vereine), der Schifffahrtsgesellschaften und der Betriebe der Land- und Forstwirtschaft.

Das Finanzamt Bremen ist **zentral zuständig** für die Besteuerung der in Norwegen, Finnland und Lettland ansässigen Unternehmer*innen aufgrund bundesweit verordneter Übertragung der örtlichen Zuständigkeit hinsichtlich der Umsatzsteuer, der Steuern vom Einkommen und Vermögen, wenn das Unternehmen Bauleistungen (§ 48 Absatz 1 Satz 2 Einkommensteuergesetz) erbringt sowie der Lohnsteuer bei Arbeitnehmerüberlassung im Baugewerbe.

Das Finanzamt Bremen ist ferner zuständig für die Verwaltung der **stadtbremischen Gemeindeabgaben** (Hundesteuer, Zweitwohnungsteuer, Vergnügungs- und Wettbürosteuer), die Verwaltung der Rennwett- und Lotteriesteuer sowie die Spielbankabgabe und die Steueraufsicht über die Spielbank Bremen und den Automatensaal in Bremerhaven.

Das Finanzamt Bremen übt außerdem die **Aufsicht über die Lohnsteuerhilfvereine** im Land Bremen nach § 27 Abs. 1 des Steuerberatungsgesetzes aus. In 2023 waren dies 6 im Land Bremen ansässige Lohnsteuerhilfvereine und daneben insgesamt 40 Beratungsstellen auswärtiger Lohnsteuerhilfvereine. Wesentliche Aufgaben sind die Anerkennung von Vereinen, die jährliche Geschäftsprüfung, die Überwachung der ordnungsgemäßen Tätigkeit und die Ahndung von Verstößen.

18.2 Finanzamt Bremerhaven

Anschrift:

Rickmersstraße 90
27568 Bremerhaven

☎ (0421) 596-99000
📠 (0421) 596-99105

Amtsleiter: Christian Bücker
Personal in VAK (Stand 01.01.2024): 192,53
E-Mail:
office@FinanzamtBremerhaven.bremen.de



Das Finanzamt Bremerhaven ist am Standort Rickmersstraße 90 in 27568 Bremerhaven **örtlich zuständig** für die Besteuerung der natürlichen Personen (Arbeitnehmer*innen, Ruhestandler*innen, Vermieter*innen, Selbständige, Gewerbetreibende) und Personenvereinigungen (Personengesellschaften, Fonds, Verlustzuweisungsgesellschaften) hinsichtlich der Einkommen-, Gewerbe- und Umsatzsteuer für die Stadt Bremerhaven.

Das Finanzamt Bremerhaven hat eine **einheitliche Erhebungsstelle** für die Ausführung der Kassengeschäfte und der Vollstreckungstätigkeiten in der Stadt Bremerhaven.

Das Finanzamt Bremerhaven ist **landesweit zuständig** für die Verwaltung der Erbschafts- und Schenkungsteuer, der Grunderwerbsteuer und für die Durchführung der Einheitsbewertung und Bedarfsbewertung des Grundvermögens sowie die Festsetzung der Grundbesitzabgaben (Grundsteuer und Deichbeitrag) für die Stadt Bremen. Die Grundbesitzabgaben für die Stadt Bremerhaven werden vom Magistrat der Stadt Bremerhaven verwaltet.

Die Bewertungsstelle für in Bremerhaven belegene Grundstücke befindet sich im Dienstgebäude des Finanzamts Bremerhaven in der Rickmersstraße 90 in 27568 Bremerhaven; die Bewertungsstelle für in Bremen belegene Grundstücke befindet sich in der Gerhard-Rohlfss-Straße 32 in 28757 Bremen-Vegesack:

Anschrift:

Gerhard-Rohlfss-Straße 32
28757 Bremen

☎ (0421) 361-90909
📠 (0421) 361-94150

Standortleiterin: Andrea Wehrkamp
Personal in VAK (Stand 01.01.2024): 47,19
(in Gesamtzahl enthalten)

Email: [bewertungsstellehb@
FinanzamtBremerhaven.bremen.de](mailto:bewertungsstellehb@FinanzamtBremerhaven.bremen.de)



Das Finanzamt Bremerhaven nimmt darüber hinaus die Aufgaben der **Steuerfahndungs- und Strafsachenstelle (SteuStra)** sowie der Servicestelle Steueraufsicht (Servista) im norddeutschen Verbund und der Zentralstelle zur Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs (ZEUS) für das ganze Land Bremen wahr. Die SteuStra befindet sich in dem Dienstgebäude An der Reeperbahn 8 in 28217 Bremen:

Anschrift:

An der Reeperbahn 8
28217 Bremen

☎ (0421) 361-87695
📠 (0421) 361-87642

Leiterin: Dr. Anne Exner
Personal in VAK (Stand 01.01.2024): 39,58
(in Gesamtzahl enthalten)

E-Mail: steustra-bremen@FinanzamtBremerhaven.bremen.de



18.3 Finanzamt für Außenprüfung

Hausanschrift:

Richtweg 24, 28195 Bremen

Postanschrift:

Rudolf-Hilferding-Platz 1
28195 Bremen

☎ (0421) 361-90909
📠 (0421) 361-99499

Amtsleiter: Dr. Leif Rauer
Personal in VAK (Stand 01.01.2024): 120,12

E-Mail: office@fa-ap.bremen.de



Das Finanzamt für Außenprüfung ist **landesweit zuständig** für die Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen, unabhängig von Rechtsform und Betriebsgröße, sowie für die Lohnsteuerangelegenheiten der Arbeitgeber*innen für das ganze Land Bremen.

Das Finanzamt für Außenprüfung hat je eine Außenstelle im Gebäude des Finanzamts Bremen-Nord in der Gerhard-Rohlfs-Straße 32 in 28757 Bremen und in der Rickmersstraße 90 in 27568 Bremerhaven.

18.4 Landeshauptkasse Bremen

Anschrift:

Rudolf-Hilferding-Platz 1
28195 Bremen

☎ (0421) 361- 4463
📠 (0421) 361- 4909

Amtsleiter: Reinhard Badtke
Personal in VAK (Stand 01.01.2024): 166,21
davon Finanzkasse und Vollstreckungsstelle: 111,01

E-Mail: office@LHK.bremen.de



Die Landeshauptkasse nimmt als **zentrale öffentliche Kasse** des Landes Bremen alle Aufgaben wahr, die sich aus der Landeshaushaltsordnung und der Justizbeitreibungsordnung ergeben. Dazu zählen insbesondere der zentrale Ein- und Auszahlungsverkehr für alle bremischen Behörden, Betriebe und Sondervermögen sowie für einige bremische Gesellschaften und die Vollstreckung und Wahrnehmung der Gläubigerrechte für alle zum Soll stehenden Gerichtskostenforderungen der bremischen Gerichte und Staatsanwaltschaften.

In 2016/2017 wurden die zentrale **Vollstreckungsstelle** und die zentrale **Finanzkasse** an die Landeshauptkasse verlagert und damit alle Erhebungstätigkeiten einschließlich des Mahn- und Vollstreckungswesens unter einem Dach zusammengefasst. Zum 1. Januar 2020 wurden im Rahmen der Einführung des Verfahrens StundE die steuerlichen **Stundungs- und Erlassvorgänge** des Finanzamts Bremen auf die Landeshauptkasse übertragen.